

VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Stanzach hat in seiner Sitzung vom 22.11.2018 den Beschluss gefasst, aufgrund der Bestimmungen des § 1 des Gesetzes über die Bezeichnung von Verkehrsflächen und die Nummerierung von Gebäuden, LGBl. Nr. 4/1992 in der Fassung LGBl. Nr. 32/2017, folgende Verordnung zu erlassen:

§ 1

Straßenbezeichnungen

Im Interesse der besseren Orientierung und Auffindbarkeit wird für den Ortsteil „Rauth“ der Straßennamen „Rauth“ erlassen. Die betroffenen Verkehrsflächen sind in der Beilage A dieser Verordnung dargestellt.

§ 2

Hausnummernänderung

Gemäß § 4 Abs. 6 Gesetz über die Bezeichnung von Verkehrsflächen und die Nummerierung von Gebäuden LGBl. Nr. 4/1992 in der Fassung LGBl. Nr. 32/2017, soll für die in der Beilage A betroffenen Verkehrsflächen folgende Gebäudenummerierung erlassen werden:

Gebäudenummerierung alt	Gebäudenummerierung neu
Stanzach 48	Rauth 1
Stanzach 98	Rauth 2
Stanzach 153	Rauth 2a
Stanzach 69	Rauth 3
Gp. 2604	Rauth 3a
Stanzach 47	Rauth 4
Gp. 2606	Rauth 4a
Stanzach 46	Rauth 5
Stanzach 46a	Rauth 6
Stanzach 45	Rauth 7
Gp. 2614/2	Rauth 8
Stanzach 44a	Rauth 8a
Stanzach 97	Rauth 9
Stanzach 44	Rauth 10

Gp. 2615	Rauth 10a
Stanzach 63	Rauth 11
Stanzach 19	Rauth 12
Stanzach 96	Rauth 13
Stanzach 92	Rauth 14
Stanzach 43a	Rauth 14a
Stanzach 95	Rauth 15
Stanzach 43	Rauth 16
Stanzach 94	Rauth 17
Stanzach 42a	Rauth 18
Stanzach 93	Rauth 19
Stanzach 42	Rauth 20
Stanzach 51	Rauth 21
Stanzach 91	Rauth 22
Stanzach 86	Rauth 23
Stanzach 90	Rauth 24
Stanzach 86a	Rauth 25
Gp. 2629	Rauth 26
Stanzach 136	Rauth 27

§ 3

Art und Gestaltung der Hausnummer tafeln

Es sind einheitliche Hausnummer tafeln aus Aluminiumblech nach folgenden Kriterien zu verwenden:

Untergrund: Folie blau

Umrandung: nach innen gerundete Ecken (Zierrand), Folie weiß

Schriftart: Times New Roman in weiß

Abmessungen: 220 mm x 160 mm x 2 mm

Die Beschriftung erfolgt dreizeilig wobei in der ersten Zeile der Gemeindefname „Gem. Stanzach“ , in der zweiten Zeile die Hausnummer und in der dritten Zeile die Straßenbezeichnung zu stehen hat.

§ 4

Künftige Nummerierung von Gebäuden

Die künftige Nummerierung der Gebäude erfolgt gemäß dem vorliegenden Konzept welches als Beilage B dieser Verordnung beiliegt. Die Zuteilung der Hausnummern erfolgt vom Beginn der Verkehrsfläche ausgehend in aufsteigender Reihenfolge, wobei die Vergabe der geraden und ungeraden Nummern aufgrund der besseren Orientierungsmöglichkeit nicht durchgehend auf beide Straßenseiten aufgeteilt wird. Teilweise werden Nummern für künftige Bebauungen freigehalten und sind nach der Bebauung dieser Grundstücke

zuzuweisen. Sofern keine freigehaltene Nummer für die künftige Bebauung zur Verfügung steht, sind entsprechende Ergänzungen durch den Zusatz von Kleinbuchstaben vorzunehmen. Die Zuweisung der Nummern für künftige Bebauungen erfolgt durch den Bürgermeister.

§ 5

Art und Gestaltung der Straßentafeln

Es werden einheitliche Straßentafeln aus Aluminiumblech nach folgenden Kriterien verwendet:

Untergrund: Folie blau

Umrandung: nach innen gerundete Ecken (Zierrand), Folie weiß

Schriftart: Times New Roman in weiß

Abmessungen: 550 mm x 150 mm x 2 mm

620 mm x 150 mm x 2 mm

750 mm x 150 mm x 2 mm

Die Beschriftung erfolgt einzeilig mit dem Straßennamen. Je nach Platzbedarf der Schriftzeichen, ist eine der oben genannten Abmessungen zu verwenden.

§ 6

Anbringung der Hausnummerntafel

Die Hausnummerntafel ist am jeweiligen Gebäude gemäß den Bestimmungen des § 5 des Gesetzes über die Bezeichnung von Verkehrsflächen und die Nummerierung von Gebäuden LGBl. Nr. 4/1992 in der Fassung LGBl Nr. 32/2017, anzubringen. Die Anbringung der Tafel hat spätestens 8 Wochen nach der Fertigstellung des Gebäudes durch den Gebäudeeigentümer zu erfolgen.

§ 7

Kosten

Die Gemeinde hebt zur Kostendeckung für die Anbringung der Hausnummerntafel eine einmalige Pauschalgebühr von 15 Euro ein. Für die Herstellungskosten wird ein einmaliger Betrag von 20 Euro eingehoben.

Im Zuge von Neu Nummerierungen von ganzen Straßenabschnitten oder von mehreren Siedlungsbereichen übernimmt die Gemeinde die Kosten für den Austausch der vorhandenen Hausnummerntafeln.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Stanzach, am 26.11.2018

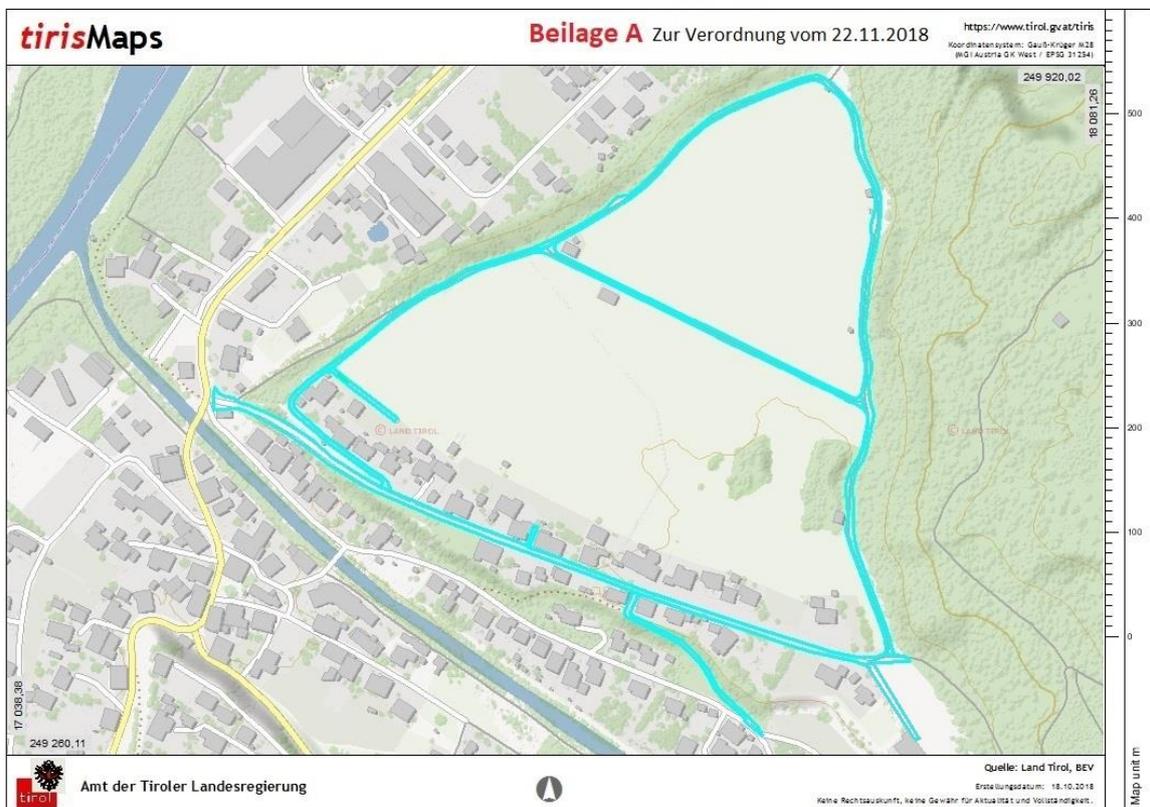
Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister:

(H. P. Außerhofer)

Angeschlagen am:

Abgenommen am:





Amt der Tiroler Landesregierung



Quelle: Land Tirol, BEV
Erstellungsdatum: 24.09.2018
Keine Rechtsauraunt, keine Gewähr für Aktualität und Vollständigkeit.

Map unit: m